

**Guten Morgen und  
herzlich Willkommen!**

# Themen, Trends und Perspektiven im Stiftungssektor

# Themen im Stiftungssektor

# Neuere Rechtsprechung

## Urteile :

- ➔ Oberlandesgericht Oldenburg vom 8. November 2013 (Az. 6 U 50/13) // Bundesgerichtshof vom 20. November 2014 (Az. III ZR 509/13)  
**Hinweis:** Diese Urteile betreffen auch die Haftung eines Vorstands für Verluste durch zu hohe Ausgaben im laufenden Stiftungsbetrieb, die aber im Folgenden nicht thematisiert wird.
  
- ➔ Finanzgericht Münster vom 11. Dezember 2014 (Az. 3 K 323/12)
  
- ➔ Oberlandesgericht Frankfurt vom 28. Januar 2015 (Az. 1 U 32/13)  
**Hinweis:** Dieses Urteil betrifft auch die Haftung einer Bank wegen fehlender Offenlegung eventueller Rückvergütungen und verspäteter Übergabe des Prospekts, die aber im Folgenden nicht thematisiert werden.

## OLG Oldenburg // BGH (1)

### Sachverhalt:

- ➔ „Pfarrer und Theologe mit kaum ausreichenden betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen“ (OLG) wird 2001 zum alleinigen Vorstand einer kirchlichen Stiftung (€ 8,84 Mio.) bürgerlichen Rechts bestellt. // Kuratorium mit Überwachungsfunktion („oberstes Organ“)
- ➔ Aufsichtliche Genehmigung zur nicht mündelsicheren Anlage von bis zu einem Drittel // In 2001 „Vollmachtsdepotvertrag“ mit Aktienanteil bis zu 80 % um einen Ertrag von € 250.000,00 pro Jahr erreichen zu können
- ➔ Noch vor Vertragsunterzeichnung wird der Vorsitzende des Kuratoriums umfassend informiert, der schriftlich sein Einverständnis erklärt.

## OLG Oldenburg // BGH (2)

### Fortsetzung Sachverhalt:

- In 2003 Information des Vorstands an das Kuratorium, „die Stiftung sei durch die Verhältnisse am internationalen Kapitalmarkt in eine sehr schwierige Vermögenslage geraten“. Festgestellt wurde eine Einbuße des Stiftungsvermögens in Höhe von € 2,4 Mio.
- Für die Jahre 2001 bis 2004 wird dem Vorstand Entlastung erteilt, für die Folgejahre wird weder Entlastung beantragt noch erteilt.
- In den Jahren 2006 bis Januar 2008 wird durch An- und Verkäufe von Wertpapieren ein saldierter Verlust von € 226.853,18 realisiert.
- September 2008 Abberufung des Vorstands

## OLG Oldenburg // BGH (3)

### Urteilsbegründung:

- „Der Vorstand besitzt deshalb insbesondere hinsichtlich der Vermögensinteressen der Stiftung eine **treuhänderische Funktion**, deren Bindungskraft besonders beim Fehlen eines Kontrollorgans beträchtlich höher zu veranschlagen ist als bei normalen Anstellungsverträgen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass **unangemessen strenge Haftungsregeln die Akteure verunsichern** und zu einer „Rückversicherungsmentalität“ führen können, die der Entschlusskraft der Stiftungsorgane und damit letztlich der Stiftungsautonomie abträglich sind.“
- „Ihn trifft dabei eine **hohe Sorgfaltspflicht**, zumal er als Pfarrer und Theologe kaum über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, weshalb er die ihm **obliegende Sorgfaltspflicht** notfalls unter **Hinzuziehung eines Fachmannes** erfüllen muss.“

## OLG Oldenburg // BGH (4)

### Fortsetzung Urteilsbegründung:

- „Es empfiehlt sich ein professionelles Wertpapiermanagement und eine **vorherige Abstimmung** geplanter Anlagen mit **dem Kuratorium und der Stiftungsaufsichtsbehörde**. Der **Grundsatz der Vermögenserhaltung** zieht dem Vorstand enge Grenzen bei der Entscheidung, Stiftungskapital auf dem freien Markt anzulegen. Selbst wenn ihm eine nicht mündelsichere Anlage des Stiftungskapitals erlaubt war, durfte er sich bei seiner Entscheidung unter Beachtung der treuhänderischen Funktion und dem gesetzlich festgelegten Grundsatz der Vermögenserhaltung **nicht (allein) von dem Bestreben möglichst hoher Erträge leiten lassen**; vielmehr hatte er bei der Anlageentscheidung auch das beträchtliche **Risiko eines erheblichen Verlustes** bei der Wahl einer bestimmten Anlageform zu **berücksichtigen**.“



## OLG Oldenburg // BGH (5)

### Fortsetzung Urteilsbegründung:

- „Der Vorstand **musste aus den erlittenen Verlusten** für sich **die notwendigen Lehren ziehen** und **das Gespräch mit den beauftragten Banken suchen**, wie man weiteren Verlusten vorbeugen konnte und welche Maßnahmen konkret ergriffen werden mussten, etwa Verkauf, Umschichtung etc.. Insbesondere durfte er durch **sein passives Verhalten den Banken nicht ermöglichen, weiterhin risikoreiche Geldanlagegeschäfte vorzunehmen.**“
- „...**war nunmehr eine Reaktion zu erwarten und notwendig**, um eine mögliche und später tatsächlich auch eingetretene weitere Verringerung des Stiftungsvermögens zu vermeiden. Infolge der angespannten Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt musste sich erschließen, dass **Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Verluste des Stiftungsvermögens getroffen werden mussten.**“

## OLG Oldenburg // BGH (6)

### Fortsetzung Urteilsbegründung:

- „Vorstand hätte nach zwei Verlustjahren Anlageverhalten ändern müssen.“
- Gesamtschuldnerische Haftung der Stiftungsorgane (BGH lehnt die Annahme des Mitverschuldens des Kuratoriums zu 50% des OLGs ab)
- Kein Mitverschulden der Bank (Keine Exkulpation durch Übertragung der Vermögensverwaltung an eine Bank. Stiftungsorgane „schulden“ die laufende Überwachung!)

## FG Münster (1)

### Sachverhalt:

- Gründung der Stiftung in 2002 ( § 3 Abs. 2 der Satzung: „im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung <ist > ...das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten“)
- Bei ihrer Gründung war das Vermögen der Stiftung bei Kreditinstituten in Form von Sparkassenzertifikaten, Wertpapieren etc. angelegt. In den Jahren 2002 bis 2009 wurden die Vermögensanlagen nahezu vollständig in Darlehn an diverse Schuldner der - mittelständischen - Wirtschaft umgeschichtet. Die Anlagen waren darüber hinaus in größerem Umfang nicht ausreichend besichert.

## FG Münster (2)

### Sachverhalt:

- Im Rahmen der Überprüfung des Jahresabschlusses 2006 rügt die Stiftungsaufsicht die Anlagepolitik der Stiftung, da diese den Anlagebestand nicht vielfältig gemischt, sondern mit der Vergabe von Darlehn einen einseitig orientierten Anlagebestand aufgebaut habe, was die Sicherheit der Vermögensanlage wesentlich beeinträchtigt. Von der Vergabe weiterer Darlehn rät die Behörde dringend ab.
- Gleichwohl werden in 2008 und 2009 weitere Darlehn ausgereicht. Auch ein Darlehnsnehmer über dessen Vermögen am 18. April 2008 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, erhielt in 2008 noch eine Darlehnsaufstockung.

## FG Münster (3)

### Urteilsbegründung:

- „... **grundlegenden Verstößen** gegen die **ordnungsmäßige Geschäftsführung**, die bereits für sich rechtfertigen, der Klägerin die **Gemeinnützigkeit zu versagen.**“
- „...ist die **einseitige** und damit den Grundsätzen ordnungsgemäßer **Geschäftsführung** widersprechende Anlagestrategie von Anfang an verfolgt worden, ohne dass das damalige allgemeine Zinsniveau, das mit der heutigen Lage nicht vergleichbar war, eine derartig **einseitige Vermögensbildung** erfordert hätte.“

## FG Münster (4)

### Fortsetzung Urteilsbegründung:

- „Eine vermögenserhaltende **Anlagestrategie muss** dabei zwar darauf **ausgerichtet sein, ausreichende Erträge zu erzielen**, so dass bei abnehmendem Zinsniveau auch gegenüber sog. mündelsicheren Anlageformen wegen höherer Ertragschancen auch Anlageformen gewählt werden können und müssen, denen ein größeres Ausfallrisiko anhaftet. **Die Umschichtung von Stiftungsvermögen in Anlagen, die einseitig und ganz oder teilweise nicht ausreichend besichert sind, hält der Senat aber nicht für zulässig.**“

## OLG Frankfurt (1)

### Sachverhalt:

- ➔ In 2001 beteiligte sich eine Stiftung, Vorstand Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, nach einer Fälligkeit mit € 280.000,00 an einem geschlossenen Immobilienfonds, dessen zu errichtendes Objekt durch ein Darlehen in Schweizer Franken finanziert wird.
- ➔ Vorheriges Anschreiben der Bank: „Ihre persönliche Anlageberaterin wird in einem gemeinsamen Gespräch gerne nach den Kriterien Rendite, Sicherheit und Liquidität eine an Ihren Bedürfnissen ausgerichtete Anlageform ermitteln.“
- ➔ Die Einzelheit der weiteren Beratung sind strittig, bzw. die Bank konnte sich nicht entlasten. Allerdings bestätigt die Anlageberaterin, als Zeugin, dass ihr die Wichtigkeit des Kapitalerhalts im Rahmen dieser Einzelanlage bewusst gewesen sei.

## OLG Frankfurt (2)

### Urteilsbegründung:

- „Zum einen können diesem < Stiftungsvorstand, der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist > **überdurchschnittliche Kenntnisse** in Bezug auf geschlossene Immobilienfonds **nicht ohne weiteres unterstellt werden.**“
- „Zum anderen **spielen Fachkenntnisse** des Anlegers in Bezug auf die Anlegergerechtigkeit der Beratung **keine Rolle**, weil sie **keinen Schluss auf seine Risikobereitschaft zulassen**; auch ein besonders kompetenter Kunde ist auf seine Anlageziele zu befragen, und ihm ist ein dafür geeignetes Produkt zu empfehlen.“



# Folgerungen für die Praxis (1)

## für Stiftungen:

- Augen auf bei der Personalauswahl und Gremienbesetzung
- Haftungsbeschränkung bei Ehrenamtlichen festschreiben
- tägliche Geschäftsabläufe kritisch hinterfragen
- Einführung klarer Ressortverteilungen innerhalb der Organe
- Stärkung von Kontroll- und Informationsrechten zwischen den Organen (bspw. in den jeweiligen Geschäftsordnungen) und die tatsächliche Ausübung solcher Rechte
- Richtlinien für die Vermögensanlage erlassen und diese mit der zuständigen Ämtern abstimmen
- Nicht nur die Anlageentscheidung sorgfältig dokumentieren, sondern festhalten, dass und in welcher Form eine laufende Überwachung der Vermögensverwaltung erfolgt
- D&O-Versicherung (einzeln abschließen // Nachmeldefrist)

## Folgerungen für die Praxis (2)

### für Berater:

typisches Stiftungsmissverständnis: Vorlage der Satzung bedeutet keine Prüfungspflicht:

→ Nur Voraussetzung nach WpHG zur Konto- und Depotführung

Erfragen Sie die Gesamtsituation, auch wenn es der Stiftung nur um einen Teilaspekt geht:

→ Chance auf bessere Beratung, aber Möglichkeit der Haftungsverlagerung auf Sie!

→ Hinweis auf die Möglichkeit weitgehende Informations- und Marketingverbote zu vereinbaren

### **Achtung:**

Im eventuellen Schadensfall muss der Vorstand einer Stiftung prüfen, ob Regressansprüche in Betracht kommen. Diese muss er geltend machen, da er sich anderenfalls selbst schadensersatzpflichtig macht.

## Folgerungen für die Praxis (3)

### für Branche:

Erstmals sind mehrere (Haftungs-)Urteile seit langer Zeit gefällt worden und das in einer Zeit, in der Stiftungen wegen der Niedrigzinsphase ohnehin unter Druck stehen, d.h. Sie sollten:

- hinterfragen, was für Interessen hinter Kommentierungen stehen.
- klarstellen, dass die Urteile vom Sachverhalt her „Ausreißer“ sind.

Allerdings sind Stiftungen jetzt stark sensibilisiert, was eine eventuelle Haftung der (Vermögens-)Berater angeht, was diese Konsequenzen hat:

- positiv: proaktive Kommunikation als Abgrenzungsmerkmal, Thema auf dem Tisch,...
- negativ: Ängste bei Stiftungen Risiken einzugehen, Ängste bei Beratern bei stiftungskonformer Beratung,...

Aber: reine Anlagevermittlung wird nicht als marktgerecht wahrgenommen!

# Trends im Stiftungssektor

## Herangehensweise

Wenn Sie Stiftungsdepots betreuen wollen, sollten Sie klären:

- welche **cashflow Bedürfnisse** die Stiftung hat, um ihre Verpflichtungen, wie z.B. Projektzusagen oder interne Kosten, bedienen zu können.
- ob und wie sich diese mit **ordentlichen (oder auch ausschüttungsfähigen) Erträgen** darstellen lassen.
- ob Sie innerhalb der Anlagestrategie eine **Umschichtungs- oder Neubewertungsrücklage (oder beides)** zu beachten haben.
- ob Sie eventuelle **Einschränkungen** in der Anlage aus z.B. der Satzung oder den Anlagerichtlinien zu beachten haben.

# Gleichzeitig: Spagat der Stiftungsmanager

## Stiftungsrecht

- Ziel: Vermögenserhaltung
- Überwachung durch Stiftungsaufsicht

## Gemeinnützigkeitsrecht

- Ziel: Zweckverwirklichung
- Überwachung durch Finanzamt

**Kursgewinne**

**Erträge**

**Gesamt-  
rendite**

## Sind Stiftungsfonds die Lösung?

Stiftungsfonds sind in aller Regel konservativ gemanagte Mischfonds, allerdings ist dies nicht festgeschrieben, siehe „Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen“. Einige beispielhafte Argumente:

- **Pro:** unkomplizierte Verwaltung // bilden normalerweise das Anlageverhalten einer Stiftung im Fondsmantel ab // Anlageprofis managen
- **Pro / Contra:** Kosten // nicht definiert, daher pauschale Aussage nicht möglich
- **Contra:** bei Restriktionen in Satzung oder Anlagerichtlinien aufwändige Überprüfung notwendig // Allokation allein reicht oftmals nicht für Nachweis des Kapitalerhalts
- **Fazit:** es kommt darauf an... (vgl. Folien 19 und 20)

## Ein Beispiel aus der Praxis

Eine Stiftung hat ein Vermögen von € 1,5 Millionen. Das Depot besteht weitestgehend aus Investmentfonds, von denen etwa die Hälfte thesaurierend ist. Aktuell liegt die Performance bei 8 % (6 % Wertsteigerung, bzw. 2 % Ausschüttung) bei Verwaltungskosten von € 15.000,00 (inkl. MwSt.), was einer Verwaltungskostenquote von 50 % entspricht.

Ein Ansatz wäre € 75.000,00 Gewinn zu realisieren und von diesem realisierten Gewinn € 30.000,00 der Umschichtungsrücklage für die Zweckverwirklichung zu entnehmen. So würde die Verwaltungskostenquote auf 25 % sinken.

- ➔ Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung vorgesehen sind.



# Umschichtungsregelungen in der Satzung

## Wo finden Sie diese Regelung in der Stiftungssatzung?

Normalerweise zwischen den Paragrafen für den Stiftungszweck, bzw. Steuerbegünstigung und denen für die diversen Gremien der Stiftung

## Formulierungsbeispiel aus amtlicher Mustersatzung:

*„Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, dabei ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.“*

# Umschichtungsrücklage ohne Entnahme

AKTIVA				PASSIVA			
		31.12.2015	31.12.2014			31.12.2015	31.12.2014
		<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>			<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Finanzanlagen				I. Stiftungskapital			
1. Beteiligungen		30,0	30,0	1. Grundstockvermögen		1.500,0	1.500,0
2. Mischfonds (Aktienquote 30 %)		1.200,0	1.200,0	II. Rücklagen			
3. Anleihen		250,0	250,0	1. Umschichtungsrücklage		105,0	30,0
				2. Neubewertungsrücklage		0,0	0,0
				III. Mittelvorträge		5,0	5,0
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
I. Kasse, Bank				1. Sonstige Rückstellungen		0,0	0,0
1. Tagesgeld		125,0	80,0				
2. Girokonto		5,0	5,0	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
				1. Sonstige Verbindlichkeiten		0,0	0,0
		<b>1.610,0</b>	<b>1.535,0</b>			<b>1.610,0</b>	<b>1.535,0</b>

# Umschichtungsrücklage mit Entnahme

AKTIVA				PASSIVA			
		31.12.2015	31.12.2014			31.12.2015	31.12.2014
		<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>			<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Finanzanlagen				I. Stiftungskapital			
1. Beteiligungen		30,0	30,0	1. Grundstockvermögen		1.500,0	1.500,0
2. Mischfonds (Aktienquote 30 %)		1.200,0	1.200,0	II. Rücklagen			
3. Anleihen		250,0	250,0	1. Umschichtungsrücklage		75,0	30,0
				2. Neubewertungsrücklage		0,0	0,0
				III. Mittelvorträge		35,0	5,0
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
I. Kasse, Bank				1. Sonstige Rückstellungen		0,0	0,0
1. Tagesgeld		125,0	80,0				
2. Girokonto		5,0	5,0	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
				1. Sonstige Verbindlichkeiten		0,0	0,0
		<b>1.610,0</b>	<b>1.535,0</b>			<b>1.610,0</b>	<b>1.535,0</b>

## Weiterer Nutzen der Umschichtung

In der Stiftungssystematik erfüllt eine positive Umschichtungslage drei Funktionen:

- **bilanzielle Möglichkeit den Kapitalerhalt darzustellen**, neben oder als Alternative zu den steuerrechtlichen Rücklagen (im Beispiel: Nachweis von Kapitalerhalt i.H.v T€ 1.575).
- **„darstellerischer Sicherheitspuffer“ für eventuelle Verluste**, wenn angestrebt wird, die Umschichtungsrücklage nach Möglichkeit positiv zu halten, kann man hier eine Kennzahl definieren.
- **stille (ordentliche) Ertragsreserve**, wenn es eine entsprechende Satzungsregelung vorsieht, Mittel umwidmen zu können.

## Ist (Social) Impact Investing die Lösung?

**Da die Begrifflichkeiten häufig diffus verwendet werden, hier eine Abgrenzung:**

- ➔ (Social) Impact Investing oder wirkungsorientiertes Investieren: Anlagen, die neben finanziellen Renditen auch messbare positive soziale und/oder ökologische Wirkungen bei einzelnen Stakeholdern, gesellschaftlichen Gruppen oder in der Gesellschaft als Ganzes erzielen.
- ➔ Mission Investing: Anlagen, die neben der Renditeerzielung einen zusätzlichen, häufig weltanschaulichen Zweck verfolgen. Dabei reicht die Herangehensweise vom Ausschluss von Anlagen, die potenziell Schaden anrichten bis zur in der Regel am Stiftungszweck festgemachten gezielten Direktinvestition.

## Aktuelle Studie der Bertelsmann Stiftung

**„RISIKO, RENDITE – UND WIRKUNG? Die Anlagebereitschaft deutscher Stiftungen und vermögender Anleger für wirkungsorientiertes Investieren“ sieht u.a. folgende Herausforderungen:**

- ➔ Bei konventionellen Kapitalanlagen gibt es die Möglichkeit der Rechtfertigung durch die Anwendung der konventionellen Rendite- und Risikomaße des Vermögens- und Risikomanagements, dahingegen fehlen bei Impact Investing diese Modelle und Standards und somit auch die Möglichkeit, diese zur Rechtfertigung der Anlageergebnisse bei Impact Investing zu nutzen.
- ➔ Viele Stiftungen sehen das Problem, dass sich in vielen Bereichen ihres Stiftungszwecks nicht oder nur sehr schwierig tragfähige Geschäftsmodelle für Impact Investing finden lassen. Dies bedeutet auch, dass nicht jeder sozial oder ökologisch sinnvolle Bereich geeignet ist, um neben positiver Wirkungserzielung auch noch eine geforderte Rendite zu erwirtschaften.

# Top 10 der Stiftungsbedenken

Abb. 21: Hemmnisse für WI aus Sicht der Stiftungen



## Schlussfolgerungen der Studie

- Das vorherrschende Instrument der Wirkungserzielung stellt bei Stiftungen die klassische Fördertätigkeit dar.
- Impact Investing wird von den meisten Befragten weniger in Verbindung mit dem gesamten eigenen Vermögen gesehen, sondern vielmehr als ein davon isolierter Teilbereich betrachtet.
- Es stehen bei dem Impact Investing meistens einzelne konkrete Projekte im Vordergrund, die eine hohe Verständlichkeit, Fassbarkeit und unter Umständen Mitwirkungsmöglichkeit für die Anleger ermöglichen. Anonyme klassische Anlageformen für Impact Investing wie Private Equity- und Venture Capital-Fonds oder gar Direktbeteiligungen an Unternehmen spielen so gut wie keine Rolle.
- Für Impact Investing in Deutschland kann daher derzeit allenfalls von einem im Entstehen befindlichen Markt gesprochen werden.



# Perspektiven im Stiftungssektor

## Perspektive: Fundraising

Spenden machen rund 10 % der Einnahmen deutscher Stiftungen aus (Bundesverband Deutscher Stiftungen: Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen, Berlin 2014). Einige beispielhafte Argumente:

- ➔ **Pro:** Möglichkeit weitere (externe) Erträge zu generieren // auch capital campaign, wie Erbschaftsmarketing, möglich
- ➔ **Pro / Contra:** nicht jede Stiftung hat aufforderungsstarke Projekte // Investment in zeitliche, juristische und finanzielle Kapazitäten erforderlich
- ➔ **Contra:** Kosten hierfür belasten die Verwaltungskostenquote // Erfolg wenig planbar, allenfalls Erfahrungswerte

## Perspektive Projekteffizienz

Ähnlicher Ansatz wie Impact Investing, allerdings geht es um den Wirkungsgrad auf Projektebene und nicht der Anlageseite. Einige beispielhafte Argumente:

- ➔ **Pro:** Möglichkeit mehr zu erreichen bei gleichem Budget und Risikostruktur in der Kapitalanlage // „betriebswirtschaftliche“ Ansätze auf Projektebene sind ein kommendes Thema bei Stiftungen
- ➔ **Pro / Contra:** (Kosten-)effizienzthemen sind notwendig, aber tendenziell unangenehm // erfordert Offenheit und Expertise // Kooperationen
- ➔ **Contra:** kein Allheilmittel, z.B. Fixkosten bleiben Fixkosten // Vergleichbarkeit von Projekten schwierig

**Vielen Dank für Ihr Interesse**

**Kontakt:**

Gesellschaft für das  
Stiftungswesen m.b.H  
Grafenberger Allee 82  
40237 Düsseldorf

Tel. 0211 / 41 660 590  
Fax 0211 / 41 660 599

**Internet:**

[www.stiftungsgesellschaft.de](http://www.stiftungsgesellschaft.de)

**eMail:**

[seifart@stiftungsgesellschaft.de](mailto:seifart@stiftungsgesellschaft.de)

# Management Summary

## Unterstützung der Gründung und Verwaltung einer Stiftung\*:

- Gründung: Hilfestellung bei z.B. Strategie, Projektauswahl und Organisation // Entwicklung der Stiftungsverfassung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens // Begleitung der Besetzung von Stiftungsorganen aus dem Netzwerk
- Verwaltung: individuell ausgestaltbar von Übernahme von Sekretariatsaufgaben über Domizilierung bis hin zur „externen Geschäftsstelle“ // Korrespondenz mit z.B. Antragstellern, Stiftungsaufsicht und Finanzamt // Finanzbuchhaltung

## Externe Stiftungsabteilung\*:

- vertriebsunterstützende Maßnahmen für Kooperationspartner bei der Ansprache von Stiftungen // Fortbildungs- und Eventservice
- modulare Backoffice Lösung für von Kooperationspartnern betreute Stiftungen eigene Mandatierung

Stiftungsreorganisation in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher/ steuerlicher\* und personeller Hinsicht oder im Projektmanagement

# Stiftungsoffice für Ihre Kunden

## **Basisbetreuung:**

- Backoffice-Lösung für stiftungsspezifische Fragestellungen
- Korrespondenz mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt
- tagesaktuelle Finanzbuchhaltung\* mit der Reportingmöglichkeit von Kennzahlen für Gremien und Vermögensverwaltung
- gläserne Akte im Online-Zugriff
- Begleitung und Organisation der Gremienarbeit unter Berücksichtigung der stiftungsrechtlichen Vorgaben durch Protokolldienst etc.
- Koordination externer Experten

\* Bei Bedarf durch Berufsträger

## **optional erweiterbar um z.B.:**

- Strategie- und Organisationsberatung
- Domizilierung der Stiftung
- Erarbeitung und Umsetzung von Fundraisingkonzepten // PR-Arbeit generell oder spezifisch, wie z.B. Erbschafts- oder Bußgeldmarketing
- werbliche Begleitung, wie z.B. Erstellen von Broschüren oder Flyern // Konzeption und Durchführung von Mailingaktionen
- Organisation von Benefizveranstaltungen oder anderen Events
- weitere Dienstleistungen mit Kooperationspartnern

# Effizienzsteigerung und Entlastung

## Stiftungsvorstand

- Administrative Pflichten
  - Stiftungszivil- und steuerrechtliche Vorgaben
  - Verwirklichung des Stiftungszwecks
  - Vermögensverwaltung
  - Gremienarbeit
  - Rechenschaftspflicht gegenüber Behörden
  - Finanz- und Wirtschaftsplanung
  - Rechnungslegung / Tätigkeitsbericht

## Stiftungsoffice

- Unterstützung durch:
  - unkomplizierte Hotline für sämtliche Fragestellungen
  - Klärung der beleghaften Versorgung und stiftungskonformen Zahlungsausgänge
  - Kooperation mit Banken
  - Zuarbeit individuell ausgestaltbar
  - Korrespondenz mit Stiftungsaufsicht und Finanzamt
  - persönliche Unterstützung und online verfügbare Reportings und Auswertungen
  - tagesaktuell verfügbar und Vorstellung der Abschlussunterlagen in Gremiensitzungen



# Externe Stiftungsabteilung

## Vertriebsunterstützung:

- Unterstützung bei der Entwicklung der Akquisitionsstrategie
- Begleitung von Akquisitionsgesprächen (vor Ort oder Beraterhotline) sowie Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Akquisitionsaktivitäten
- Schulungsprogramm für Mitarbeiter (extern oder in-house)
- stiftungsspezifische Events und Vorträge
- Unterstützung bei beauty contests
- Auswertung von Stiftungsunterlagen unter Berücksichtigung der stiftungsrechtlichen Vorgaben\*

\* Bei Bedarf durch Berufsträger

## laufende Betreuung:

- Gemeinsame Betreuung  
siehe Stiftungsoffice
- Begleitung der Stiftungsbetreuung  
(ohne eigenes Mandat der GfdS)
- Outsourcing von Backoffice-Dienstleistungen\*,  
siehe Stiftungsoffice
- Unterstützung bei einem stiftungsspezifischen Reporting
- Unterstützung bei der Analyse der stiftungsrelevanten Kennzahlen für die Vermögensverwaltungstrategie
- Ansprechpartner für rechtliche und steuerliche Fragestellungen innerhalb der Vermögensverwaltung\*

\* Bei Bedarf durch Berufsträger

## Das unterscheidet uns von

anderen Stiftungsdienstleistern:

- klare Trennung zwischen organisatorischer Verwaltung und Vermögensverwaltung durch strikte Corporate Governance Policy.
- Branchenfokus auf die Zusammenarbeit mit privaten Banken, Family Offices und Vermögensverwaltern.
- langjährige Erfahrung mit den Kundenbedürfnissen im Private Wealth Management.
- one face to the customer

Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern:

- langjährige Expertise in den tagtäglichen Herausforderungen der Stiftungsarbeit, neben rechtlichen und steuerlichen Themen z.B. im Design und der Umsetzung von Projekten.
- Problemvermeidung statt Problemlösung durch ganzheitliche aktive Begleitung im jeweils gewünschten Umfang.

# Das bieten wir über Kooperationspartner an

beispielsweise

- Marketing und Public Relation:
  - Gestalten von Online-Auftritten und Durchführen von Online-Kampagnen sowie Produktion von Imagefilmen
  - Datenbanken und Fundraising-Software sowie Großprojekte in der Spenderakquisition
- Recht und Steuern:
  - Vermögensnachfolgeplanung, Unternehmensnachfolgeregelung, internationale Nachfolgegestaltung sowie nach Absprache Testamentsvollstreckung.
  - Beratung in rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen für Stifter, im Rahmen der Stiftungsgründung und –verwaltung, soweit sie aus standesrechtlichen Gründen nicht durch eigene Dienstleistungen erbracht werden dürfen.

## Über uns

Die Gesellschaft für das Stiftungswesen gilt mit ihrer über zehnjährigen Branchenerfahrung als arrivierter Partner für alle Fragestellungen rund um den guten Zweck.

Wir beraten Menschen, Unternehmen und Organisationen, die sich engagieren wollen oder dies bereits tun. Ihre Anliegen stehen für uns an erster Stelle, unsere objektive Meinung dazu und eine transparente Honorarstruktur betrachten wir als selbstverständliche Elemente der Qualität unserer Arbeit.

Mit unserer Hilfestellung fördern „unsere Stiftungen“ verschiedenste gemeinnützige Projekte mit einer jährlichen Fördersumme im siebenstelligen Bereich.

# Auszug der Veranstaltungen jüngeren Datums

eigene Veranstaltungsreihe: „Stiftungen erfolgreich in der Vermögensanlage beraten“:

- Modul 1: Düsseldorf, Mär 2016 // Hamburg, Nov 2015 // München, Mai 2015 // Düsseldorf, Feb 2015 // Hamburg, Nov 2014 // Frankfurt am Main, Nov 2014 // Frankfurt am Main, Jun 2014
- Modul 2: Düsseldorf, Mär 2016 // Hannover, Nov 2015 // Hannover, Jun 2015 // Düsseldorf, Mär 2015

Webinare:

- Die Fondsplattform: „Missverständnisse bei der Betreuung von Stiftungen“ Sep 2015
- Cortal Consors: „Hinweise zum Management von Stiftungsdepots“ Okt 2013

# Auszug der Veranstaltungen jüngeren Datums

## externe Veranstaltungen:

- Deutscher Vermögensverwaltertag 2015: „Stiftungsvermögen: Aktuelle Gerichtsurteile zur Haftung verdeutlichen den Professionalisierungsbedarf“ Berlin, Nov 2015
- private banking kongress: „Themen, Trends und Perspektiven im Stiftungssektor“ Hamburg, Sep 2015 // „Update zur Ansprache und Betreuung von Stiftungen“ München, Apr 2015 // „Wie Sie bei Stiftungen reüssieren“ Hamburg, Sep 2014
- Private Banking Trends: „Wie weisen Stiftungen den Vermögenserhalt in der Praxis nach? Tücken im Zusammenspiel zwischen Vermögensverwaltung und Stiftungsbilanz“ Frankfurt am Main, Mai 2015
- „Arbeitskreis Stiftungsmanagement“ des Bundesverbands Deutscher Stiftungen: „Aus dem Themenspeicher: Verträge / Compliance“ Berlin, Feb 2015

# Auszug aus der Pressearbeit jüngeren Datums

## Magazin:

- portfolio institutionell: „Das Stiftungs-Trilemma: Gebote, Pflichten und Losgrößenprobleme“ Mär 2015
- private banking magazin: „Die Quadratur des Dreiecks“ Dez 2014 // „Die Trennung von Vermögen und Erträgen“ Okt 2014 // „Das große Missverständnis“ Aug 2014 // „Für Stiftungen sind die Performance-Arten äußerst wichtig“ Apr 2014
- pvm: „Aus den Fehlern anderer lernen“ Mai 2014

## Newsletter:

- private banking magazin: „Kommentar zum Commerzbank-Urteil: Stiftungen müssen spezielle Beratung bekommen“ Apr 2015
- portfolio institutionell: „Nach dem Leuchtturmurteil: Stiftungsszene ist sensibilisiert“ Apr 2015
- FONDS professionell: „Stiftungsberater warnt: "Vorsicht vor nicht zweckgerechten Auszahlungen“ Feb 2015 // „Luft nach oben" bei Zusammenarbeit von Stiftungen und Finanzbranche“ Okt 2014

# Unsere Corporate Governance Policy

- Keine Interessenkollisionen durch Mandatsübernahmen in Gremien betreuter Stiftungen
- Keine kollidierenden Geschäftsfelder mit kooperierenden Banken und Vermögensverwaltern
- das heißt, eine Außen– und Binnenkontrolle der beauftragten Dienstleister (Bank / Vermögensverwalter und Stiftungsverwaltung) ist möglich



## Disclaimer (1)

### Haftungsausschluss:

- Die vorstehenden Inhalte wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und werden laufend der jeweils aktuellen Rechtslage angepasst. Dennoch kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier gemachten Angaben keine Haftung durch den Veranstalter oder die Referenten übernommen werden.
- Die vorliegende Unterlage stellt keine Empfehlung zum Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten dar, sondern dient lediglich der Information und ersetzt selbstverständlich keine Rechts- oder Steuerberatung oder sonstige Dienstleistung.

## Disclaimer (2)

### Weiterverbreitung:

- Die Nutzung der Vortragsunterlagen ist an den Besuch der angegebenen Veranstaltung gebunden. Die Vervielfältigung oder Verwendung der darin enthaltenen Grafiken und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen sowie deren Weitergabe an Dritte ist ohne das ausdrückliche Einverständnis der Verfasser nicht gestattet.